

Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltskarte / Daueraufenthaltskarte drittstaatsangehörige Familienmitglieder von Unionsbürgern

1. Allgemeine Erläuterungen

Die Aufenthaltskarte wird Drittstaatsangehörigen (nicht Unionsbürgern) erteilt, deren Ehepartner, Kinder oder sonstige Familienangehörige Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind.

Dazu gehören folgende Länder: Italien, Griechenland, Großbritannien, Irland, Niederlande, Belgien, Luxemburg, Frankreich, Spanien, Portugal, Schweden, Finnland, Dänemark, Österreich, Polen, Slowakische Republik, Tschechien, Lettland, Litauen, Estland, Slowenien, Malta, Zypern, Ungarn, Bulgarien und Rumänien.

2. Voraussetzungen / Rechtsgrundlage

Der EU-Angehörige muss im Bundesgebiet leben und im Besitz einer *FREIZÜGIGKEITSBESCHEINIGUNG* sein.

Rechtsgrundlage: Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG / EU)

Verfahren

a) Vor der Einreise

- Zunächst ist ein Visumsantrag für den tatsächlichen Aufenthaltszweck bei der deutschen Auslandsvertretung im Heimatland zu stellen, die unter Ziffer 4 benötigten Unterlagen sollten bereits dort vorgelegt werden. Das gilt jedoch nicht für die Personen die visumsbefreit in das Bundesgebiet einreisen dürfen:
- Die Einreise kann nach Erteilung des Visums erfolgen

b) Nach der Einreise

- behördliche Anmeldung und Beantragung des Aufenthaltstitels bei der Ausländerbehörde (rechtzeitig vor Ablauf des Visums)
- Abgabe einer Erklärung über das tatsächliche Bestehen der ehelichen Gemeinschaft (Vorsprache beider Ehegatten ist zwingend erforderlich)

3. Benötigte Unterlagen*

- 2 neue Lichtbilder
- Reisepass
- Heiratsurkunde
- ggf. Geburtsurkunde des Kindes
- Nachweis über das Familienverhältnis und Unterhaltszahlungen
- Mietvertrag

4. Daueraufenthaltskarte

Unionsbürger, ihre Familienangehörigen und Lebenspartner, die sich seit fünf Jahren ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, haben ein Daueraufenthaltsrecht gemäß § 4a Abs. 1 FreizügG / EU.

Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, erhalten auf Antrag bei der Ausländerbehörde eine so genannte Daueraufenthaltskarte (§ 5 Abs. 6 FreizügG / EU). Hierfür ist die Vorlage des Reisepasses und eines aktuellen Lichtbildes notwendig.

5. Gebühren

entfallen

***Hinweis:** Aufgrund der Vielfältigkeit möglicher Fallkonstellationen, kann es in Einzelfällen erforderlich sein, dass weitere Unterlagen angefordert werden.

